

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0032**

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

09.02.2023

öffentlich / Entscheidung

–

Betreff

(Wieder-) Wahl eines Beigeordneten der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, von einer Wiederwahl des Herrn Beigeordneten Marcus Lübken abzusehen. Die dadurch vakant werdende Stelle 3/01 (Beigeordnete/r) wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachbesetzt.

Sachverhalt / Begründung:

Die zweite Amtszeit von Herrn Marcus Lübken als Beigeordneter der Stadt Sankt Augustin (Stelle 3/01) läuft am 31.05.2023 ab. Herr Lübken ist derzeit durch Ratsbeschluss vom 07.12.2016 gemäß § 72 I LBG NRW i.V.m. § 34 I FrUrIV NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG) beurlaubt.

Mit Schreiben vom 06.11.2022 beantragte er beim Bürgermeister seine (zweite) Wiederwahl. Gleichzeitig beantragt er für den Fall seiner zweiten Wiederwahl (Amtszeit 01.06.2023 bis 31.05.2031), ihn mit Wirkung vom 01.06.2023 bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 31.05.2031 nach § 72 LBG NRW i.V.m. § 34 FrUrIV NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der WVG zu beurlauben und einen entsprechenden Gewährleistungsbeschluss als Grundlage eines Gewährleistungserstreckungsbescheides in gleicher Sitzung herbeizuführen.

I. Antragsrecht

Einem Beigeordneten steht kein Antragsrecht im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne

zu. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister sowie die Ratsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates. Der „Antrag auf Wiederwahl“ im Schreiben vom 06.11.2022 ist daher dahingehend auszulegen, dass er im Falle seiner Wahl für eine weitere Amtszeit als Beigeordneter zur Verfügung stehen würde. Dem Rat wird aufgrund des Ablaufs der Amtszeit die Möglichkeit gegeben, sich mit einer möglichen Wahl eines Beigeordneten zu befassen.

II. Wiederwahl mit dem Ziel einer Beurlaubung für die gesamte Wahlzeit

Eine Wiederwahl mit dem Ziel einer Beurlaubung für die gesamte Wahlzeit wäre rechtswidrig.

1. Ergebnis einer externen anwaltlichen Prüfung

Ein von einer Rechtsanwaltskanzlei erstelltes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem Ziel einer Beurlaubung bis zum Ende der Amtszeit mit § 3 II BeamStG unvereinbar und daher rechtswidrig wäre. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

2. Stellungnahme der Kommunalaufsicht

Da bei dem Beurlaubungsbeschluss in 2016 (Drs.-Nrn. 16/0353, 16/0374, 16/0461) die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises eng eingebunden war, wurde die Kommunalaufsicht nun ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten, um die Entscheidung des Rates vorzubereiten.

Mit Schreiben vom 20.01.2023 führt die Kommunalaufsicht aus:

„Der Rat würde sich in Widerspruch zu seiner eigenen Wahlentscheidung setzen, wenn er die Wahl eines Beigeordneten mit einer Beurlaubung über die gesamte Dauer der Amtszeit verbindet oder eine solche Beurlaubungsentscheidung im Anschluss an die Wahl trifft. Sowohl der Zweck der Einrichtung einer Beigeordnetenstelle als auch der Zweck der Wahl nach § 71 GO NRW, nämlich die Besetzung einer herausgehobenen Stelle in der Verwaltung, würden hier bewusst außer Acht gelassen. (...) Die Wiederwahl eines Beigeordneten mit der Intention, diesem die mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundenen Vorteile weiterhin zukommen zu lassen, gleichzeitig bzw. im Anschluss aber durch eine erneute Beurlaubung auf seine Dienste in dem Amt, für das er gewählt wird/wurde zu verzichten, wäre mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Ein Beigeordneter kann nur mit dem Ziel gewählt werden, die Aufgabe als Wahlbeamter und die damit einhergehende Verantwortung in der Verwaltung entsprechend der Gemeindeordnung wahrzunehmen.“

Im Ergebnis ist Ihre Anfrage dahingehend zu beantworten, dass eine Wiederwahl mit gleichzeitiger oder anschließender Beurlaubung als rechtswidrig zu beurteilen und vom Bürgermeister zu beanstanden wäre. Diese Bewertung wurde mit der Bezirksregierung Köln sowie dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW abgestimmt.“

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltssituation wird vorgeschlagen, zum aktuellen Zeitpunkt von einer anderweitigen Besetzung der Stelle eines dritten Beigeordneten abzusehen.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.